

Allgemeine Geschäftsbedingungen Bildungsmaßnahmen des Schwimmverbandes NRW e.V. (SV NRW)

Mit der Anmeldung werden die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (Gültig ab: 01.01.2018) anerkannt. Dies gilt zugleich für etwaige „Besondere Teilnahmebedingungen“, die bei bestimmten Veranstaltungen dem Teilnehmer mit der Zulassungsbestätigung bekannt gegeben werden.

1. Anmeldung

- Nur schriftlich (Post, Fax, E-Mail) durch Ausfüllen der vorgesehenen Formulare (oder über die online-Maske).
- Eine Anmeldebestätigung erfolgt erst, sobald **ALLE** für die Anmeldung geforderten Unterlagen vollständig vorliegen. Erst mit dem Zugang der Anmeldebestätigung beginnt der verbindliche Vertrag über die Lehrgangsteilnahme.
- Die Lehrgangsplätze werden nach Eingangsdatum der **vollständigen** Anmeldeunterlagen vergeben.
- Bei Überbuchung der Veranstaltung wird eine Warteliste angelegt. Für Teilnehmer auf der Warteliste kann die Anmeldebestätigung erst nach Freiwerden eines Lehrgangsplatzes versendet werden. Bei kurzfristigem Freiwerden kann ggf. vorerst eine telefonische Benachrichtigung erfolgen.

2. Teilnahmegebühr

- Die Teilnahmegebühren finden Sie in den Ausschreibungen der einzelnen Veranstaltungen.
- Ermäßigte Teilnehmergebühren werden ggfs. nur Mitgliedern ordentlicher Mitgliedersvereine des Schwimmverbandes NRW gewährt, sofern die Empfehlung eines ordentlichen Mitgliedvereins vorliegt.
- Besondere Ermäßigungen für Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger/innen, Freiwilligendienstleistende, Student/innen, Schüler/innen und Auszubildende liegen im Ermessen des Veranstalters.
- Um die Schwimmausbildung in den Schulen in NRW zu unterstützen, gilt die ermäßigte Lehrgangsgebühr ggf. auch für Lehrer/innen, die ihren Schuldienst durch einen Schulstempel und eine Empfehlung der Schulleitung bestätigen können. Ob eine Ermäßigung gewährt wird, liegt im Ermessen des Veranstalters.

3. Zahlungsbedingungen

- Um einen schnellen und sicheren Zahlungsverkehr zu gewährleisten, werden die Teilnahmegebühren per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.
- 25% der Lehrgangsgebühr werden 6 Wochen vor Lehrgangsbeginn fällig und vom SV NRW eingezogen. Der restliche Betrag wird nach Lehrgangsende eingezogen.

4. Einladung

- Ca. 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn erhalten alle Teilnehmer eine schriftliche Einladung mit weiteren organisatorischen Hinweisen zur Veranstaltung.

5. Rücktritt vom Lehrgang/ Stornierung

- Jeder Teilnehmer kann zu jeder Zeit von der Teilnahme zurücktreten. Der Rücktritt ist dem SV NRW schriftlich mitzuteilen. Maßgeblich ist das Eingangsdatum der Erklärung.

- Im Fall eines Rücktritts wird vom Veranstalter eine Gebühr erhoben, die sich wie folgt staffelt:
 - i. Bis 6 Wochen vor Lehrgangsbeginn: Eine Verwaltungspauschale von 15€
 - ii. Ab 6 Wochen vor Lehrgangsbeginn: 25% der Lehrgangsgebühr, mindestens jedoch 15€
 - iii. Ab 4 Wochen vor Lehrgangsbeginn: 60% der Lehrgangsgebühr, mindestens jedoch 15€
 - iv. Ab 1 Woche vor Lehrgangsbeginn: 80% der Lehrgangsgebühr, mindestens jedoch 15€
 - v. 1. Tag vor Lehrgangsbeginn: 90% der Lehrgangsgebühr, mindestens jedoch 15 €
 - vi. Fehlen oder eine Absage nach Veranstaltungsbeginn wird mit der vollen Lehrgangsgebühr berechnet, mindestens jedoch 15€
- Nach Absprache mit dem Ausrichter kann die Gebühr erlassen werden, wenn der Zurücktretende einen Ersatzteilnehmer stellt, der alle Teilnahmevoraussetzungen erfüllt.
- Im Fall einer Krankheit ist ein ärztliches Attest spätestens eine Woche nach Lehrgangsende (auch Teillehrgänge) dem Veranstalter vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass eine Teilnahme am Lehrgang nicht möglich ist/war.
- Sollte im Einzelfall der entstandene Schaden höher sein als die genannten Pauschalen, so kann der Veranstalter diesen geltend machen.

6. Mindestteilnehmerzahl

- Die Mindestteilnehmerzahl für Veranstaltungen liegt i. d. R. bei 12 Teilnehmern
- Veranstaltungen, die mit Mitteln aus dem Kinder- und Jugendförderplan bezuschusst werden, finden i. d. R. ab einer Teilnehmerzahl von 7 Personen statt.
- Der Veranstalter behält sich vor auch bei geringeren Anmeldezahlen die Veranstaltung trotzdem durchzuführen.
- Wird eine Veranstaltung abgesagt, werden bis dahin gezahlte Beträge in voller Höhe erstattet.

7. Änderung und Absage von Lehrveranstaltungen

Der Veranstalter hat das Recht Veranstaltungen aus von ihm nicht zu vertretendem Grund abzusagen oder zu verschieben, insbesondere mangels kostendeckender Teilnehmerzahl, wegen Ausfall des Referenten oder aufgrund höherer Gewalt. Bereits gezahlte Entgelte werden bei Absage erstattet.

Nachholtermine können anberaumt werden. Schadensersatzansprüche der Teilnehmer, gleichwelcher Art, wegen Ausfall oder Verschiebung von Veranstaltungen bzw. Seminaren sind ausgeschlossen. Ein Wechsel der Dozenten und / oder Verschiebungen im Ablauf berechtigen den Teilnehmer weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zur Minderung des Entgeltes. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

8. Dauer des Lehrgangs/Fehlzeiten

- Die Dauer der Veranstaltung wird in der Ausschreibung und der Einladung beschrieben .
- Für den erfolgreichen Abschluss ist die Anwesenheit während der gesamten Veranstaltung erforderlich.
- In besonderen Härtefällen entscheiden die Lehrgangsleitung und der Veranstalter über eine Sonderregelung.

9. Datenschutz

Die bei der Anmeldung zum Lehrgang erhobenen Daten werden vom SV NRW automatisiert verarbeitet. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt aufgrund der Erforderlichkeit zur Erfüllung eines Vertrages gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Bei diesen Vertragsverhältnissen handelt es sich um die Teilnahme am Ausbildungs-, Fortbildungs- und Spielbetrieb des SV NRW.

Bei Lizenz- und Zertifikatsausbildungen werden die Daten grundsätzlich für die Dauer der Gültigkeit der Lizenz bzw. den Zeitraum der möglichen Verlängerung gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO gespeichert. Sie haben das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

Alle weiteren Informationen zum Thema Datenschutz können der Datenschutzerklärung des SV NRW entnommen werden

10. Haftungsbeschränkung

Wir schließen unsere Haftung für Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit betreffen. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.

11. Veranstalter

- Der Veranstalter ist der Ausschreibung zur Veranstaltung zu entnehmen.
- Für den Inhalt der Ausschreibungstexte sind die Veranstalter verantwortlich.

12. Teilnahmebedingungen

- Erklärung zum Gesundheitszustand
Viele Veranstaltungen erfordern die aktive Teilnahme an Übungen im Bewegungsraum Wasser sowie ggf. auch an Land. Wie bei allen sportlichen Betätigungen kann die körperliche Beanspruchung in seltenen Fällen mit potenziellen gesundheitlichen Risiken verbunden sein. Der Lehrgangsteilnehmer bestätigt durch seine Anmeldung, dass ihm diese Risiken bekannt sind und er ggfs. eine ärztliche Gesundheitsprüfung veranlassen muss. Durch die Teilnahme erklärt er selbstverantwortlich seine Eignung zur Teilnahme. Änderungen des Gesundheitszustandes, die einer Teilnahme am Lehrgang entgegenstehen, sind unverzüglich dem Ausrichter des Lehrganges bzw. der verantwortlichen Lehrgangsleitung vor Ort mitzuteilen.
- Voraussetzungen
Viele Veranstaltungen verlangen besondere Teilnahmevoraussetzungen, wie beispielsweise die Nachweise der Rettungsfähigkeit, der Ersten-Hilfe, Vorstufenqualifikationen oder ein Mindestalter. Die Nachweise für die in der Veranstaltungsausschreibung genannten Voraussetzungen sind der Anmeldung beizufügen
- Mitarbeit
 - i. Der Ausrichter erwartet von den Teilnehmern die aktive Mitarbeit in allen theoretischen und praktischen Einheiten.
 - ii. Einige Veranstaltungen, insbesondere Lizenzausbildungen, verlangen von den Teilnehmern ggf., dass Niederschriften, Berichte oder Hausarbeiten angefertigt werden.

- Ein Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen kann zum Ausschluss von der Veranstaltung führen
- Teilnahmenachweis
 - i. Alle Teilnehmer erhalten nach erfolgreichem Abschluss eine Teilnahmebescheinigung.
 - ii. Sollte eine Veranstaltung nicht vollständig besucht werden, so entscheiden Lehrgangsleitung und der Veranstalter über eine Teilerkennung, und damit verbunden, über die Aushändigung einer angepassten Teilnahmebescheinigung.
 - iii. Bei Verstößen gegen die AGB des Schwimmverbandes NRW e.V. kann die Ausgabe der Teilnahmebescheinigung versagt werden.

13. Bild- und Tonaufzeichnungen

Der SV NRW behält sich vor Bild- und Tonaufzeichnungen, die vom Veranstalter bzw. der Veranstaltungsleitung von der Gesamtmaßnahme gemacht werden, für die eigene Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.

Der SV NRW achtet darauf, dass hierbei entsprechend § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG (in Anlehnung an Art. 85 Abs. 2 DSGVO) das Gesamtgeschehen im Vordergrund steht und die abgebildeten Personen diesem eindeutig untergeordnet sind.

Teilnehmer die damit nicht einverstanden sind, haben die Lehrgangsleitung **vor** Beginn der Veranstaltung darüber zu informieren.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen die Anmeldung zu einem Lehrgang zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Schwimmverband NRW e.V., Friedrich-Alfred-Str. 25, 47055 Duisburg, Fax 0203 – 393 668 10, E-Mail: info@schwimmverband.nrw) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen

Wenn Sie Ihre Anmeldung widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Anhang:

- a) Merkblatt für Lizenzinhaber
- b) Datenschutzerklärung

Merkblatt für Lizenzinhaber/innen

Gültigkeit der Lizenzen

Die DSV-Lizenz ist im gesamten Bereich des Deutschen Schwimm-Verbandes gültig.

Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils exakt auf den gleichen Tag nach drei bzw. 4 Jahren.

Folgende Lizenzen sind derzeit maximal vier Jahre lang gültig (1. Lizenzstufe):

- Trainer/in C Breitensport Schwimmen
- Trainer/in C Leistungssport Schwimmen, Wasserball, Synchronschwimmen, Wasserspringen
- Jugendleiter/in

Folgende Lizenzen sind derzeit drei Jahre gültig (2. Lizenzstufe):

- Übungsleiter/in B Sport in der Prävention - Bewegungsraum Wasser
- Trainer/in B Leistungssport Schwimmen, Wasserball, Synchronschwimmen, Wasserspringen

Verlängerung der Lizenz (Fortbildung)

Für die Kontrolle der Gültigkeit der Lizenz ist der/die Lizenzinhaber/in verantwortlich. Zur Verlängerung einer Lizenz ist der Nachweis des Besuches von Fortbildungsveranstaltungen und der gültigen Rettungsfähigkeit **in Kopie** vorzulegen. In den Ausschreibungen der jeweiligen Lehrgänge wird angegeben für welche Lizenzen diese Maßnahme als Fortbildung anerkannt wird.

Lizenzen mit drei und vier Jahren Gültigkeit

Für die Verlängerung von Lizenzen mit einer Gültigkeit von drei bzw. vier Jahren sind Fortbildungsnachweise von mindestens je 15 Lerneinheiten (LE) innerhalb der jeweiligen Gültigkeitsdauer notwendig. Diese sollen zeitnah vor Ablauf der Gültigkeit erfolgen, wobei die Lizenz vom Datum des letzten Fortbildungstages der zuletzt absolvierten Fortbildung Tag genau verlängert wird. Mit der Verlängerung der Lizenz werden darunterliegende Lizenzstufen dieses Fachbereiches für die jeweilige Gültigkeitsdauer der höheren Lizenz mit verlängert.

Im Schwimmverband NRW werden die offiziellen Fortbildungsmaßnahmen durch die Fachsparten gegenseitig anerkannt. Es werden nur Fortbildungsveranstaltungen des Schwimmverbandes NRW seiner Gliederungen (Bezirke, Kreise) oder vom SV NRW autorisierter Institutionen, wie z. B. der Deutschen Schwimmtrainervereinigung (DSTV), Deutscher Schwimmverband (DSV), anderer Landesschwimmverbände anerkannt. Weiterhin können für eine **ausschließliche Verlängerung aller Trainer C-Lizenzen fachspezifische Lehrgänge** des LSB NRW genutzt werden. Für die Jugendlizenz werden zudem gesondert ausgewiesene Lehrgänge der Schwimmjugend NRW und anderer Jugendverbände (z.B. Sportjugend NRW oder DSV-Jugend) angeboten.

Inhaber/innen von B-Lizenzen müssen gesondert ausgewiesene Fortbildungsmaßnahmen der Fachsparten zur Verlängerung ihrer Lizenz besuchen.

Die **Eigenverantwortung** des/der Lizenzinhabers/in für seine/ihre Qualifikation bekommt durch diese Entscheidung des SV NRW-Ausschusses Lehrwesen eine besondere Bedeutung. Erstmals kann der Inhaber einer Lizenz selbst entscheiden, welche Qualifikationsmaßnahme er/sie persönlich aus der breiten Palette des Bildungsangebotes des SV NRW für seine/ihre Vereinsarbeit benötigt.

Hinweis: Die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen weiterer Träger ist durch den/die Lizenzinhaber/in vorab mit dem SV NRW abzustimmen.

Ehrenkodex

Für die Aushändigung der Lizenz ist es notwendig, dass der Lizenzinhaber den Ehrenkodex unterzeichnet.

Nachweis der Rettungsfähigkeit

Mit den Fortbildungsnachweisen ist für eine Verlängerung der Lizenzen für alle Lizenzstufen der Nachweis über eine gültige Rettungsfähigkeit einschließlich der Herz-Lungen-Wiederbelebung (HLW) erforderlich (mind. DRSA Bronze). Innerhalb des DSV hat die Bescheinigung über die Rettungsfähigkeit eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren. Die Gültigkeit dieses Nachweises liegt in der Verantwortung des/der Lizenzinhabers/in.

Bei fehlendem Nachweis der Selbst- und Fremdreitungsfähigkeit wird die Lizenz mit der Einschränkung verlängert, dass die Rettungsfähigkeit nicht nachgewiesen wurde. Dieses wird zur Dokumentation in der Lizenz vermerkt.

Erneuerung der Gültigkeit einer Lizenz

Ist die Gültigkeit der Lizenz erloschen, gelten gemäß den gültigen Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes folgende Regelungen:

Fortbildung im 1. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:

Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach dem erfolgreichen Besuch von Fortbildungsveranstaltungen mit mindestens 15 LE um drei Jahre (1 Lizenzstufe) bzw. um zwei Jahre (2 Lizenzstufe) verlängert.

Fortbildung bis zum 3 Jahr nach Ablauf der Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach dem erfolgreichen Besuch von Fortbildungsveranstaltungen mit mindestens 30 LE um vier Jahre (1. Lizenzstufe) bzw. um drei Jahre (2 Lizenzstufe) verlängert.

Fortbildung bis zum 5 Jahr nach Ablauf der Gültigkeit

Die Gültigkeitsdauer der Lizenz wird nach dem erfolgreichen Besuch von Fortbildungsveranstaltungen mit mindestens 45 LE um vier Jahre (1 Lizenzstufe) bzw. um drei Jahre (2. Lizenzstufe) verlängert.

Fortbildung nach dem 5 Jahr nach Ablauf der Gültigkeit

Die Gültigkeit kann nur durch eine wiederholte erfolgreiche Teilnahme an der spezifischen Ausbildung mit mindestens 60 LE inkl. Lernerfolgskontrollen wiederhergestellt werden. Nach dem 10. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit kann die Gültigkeit nicht mehr durch eine Fortbildung wiederhergestellt werden. Hier ist ein Neuerwerb der Lizenz erforderlich.

Lizenzverlust / Neuausstellung

Aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwandes, der bei der Ausstellung einer Ersatzlizenz entsteht, beträgt die Bearbeitungsgebühr für die Neuausstellung von Lizenzen bei Lizenzverlust 30 € pro Lizenz.

Lizenzentzug

Der Schwimmverband NRW hat das Recht, die in seinem Bereich ausgestellten Lizenzen für ungültig zu erklären, wenn der/die Lizenzinhaber/in schwerwiegend gegen die Satzung und Bestimmungen des Verbandes sowie den Ehrenkodex des SV NRW schuldhaft verstößt oder seine Stellung missbraucht.

Information / Rückfragen

Schwimmverband NRW, Postfach 10 14 54, 47014 Duisburg

Bildungsreferent Patrick Rodriguez Rubio

Tel. 0203/393668-23

Fax: 0203/393668-24

p.rodriquez@schwimmverband.nrw

Internet: www.schwimmverband.nrw